

## Die wichtigsten Regeln zur Öffnung der Museen

gemäß der Niedersächsischen Verordnung zur Bekämpfung der Corona-Pandemie vom 29. März 2021 sowie der vierundzwanzigsten Verordnung zum Schutz vor Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 vom 5. März 2021 der Freien Hansestadt Bremen, inkl. der dritten Verordnung zur Änderung der 24. Verordnung sowie der Allgemeinverordnung zur Überschreitung des Inzidenzwertes von 100.

Letzte Aktualisierung: 31. März 2021

- ✓ **Berücksichtigung der Vorgaben des Landes und der örtlichen Gesundheitsbehörden.**
- ✓ Die **örtlich zuständigen Behörden** (z. B. Landkreise und Gesundheitsämter) **können weitergehende Anordnungen treffen**, soweit es im Interesse des Gesundheitsschutzes zwingend erforderlich ist und den jeweiligen Regelungen der Länder Niedersachsen und Bremen nicht widerspricht. Bitte informieren Sie sich regelmäßig über die aktuellen Regelungen.
- ✓ Wir empfehlen neben den Landesverordnungen auch die **„Arbeitsschutzstandards COVID 19“** des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales (BMAS) und die **„Allgemeinen Infektionsschutzmaßnahmen“** des Robert-Koch-Instituts (RKI) zu lesen.
- ✓ Der **Besuch** von Museen, Galerien, botanischen Gärten und Gedenkstätten **ist für Individualbesucher\*innen** bei einer **stabilen Sieben-Tage-Inzidenz bis zu 100** (verbindlich sind hier die Angaben auf der Internetseite des für Gesundheit zuständigen Ministeriums) möglich. Übersteigt die 7-Tage-Inzidenz an drei aufeinander folgenden Tagen den Wert von 100, sind Kultureinrichtungen ab dem zweiten darauf folgenden Werktag in Niedersachsen zu schließen. Aufgrund des hohen Inzidenzwertes sind im Land Bremen Museen und Kunsthallen mindestens bis zum Ablauf der aktuellen Verordnung (18. April 2021) für den Publikumsverkehr geschlossen zu halten.
- ✓ Es gilt die **durchgängige Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung** mit erhöhtem Standard (medizinische /OP-Maske oder FFP2-Maske) ab einem Alter von 16 Jahren.

- ✓ Die Pflicht zum **Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung gilt in** geschlossenen Räumen, in den vor diesen gelegenen Eingangsbereichen sowie auf den zugehörigen Parkplätzen.
- ✓ Beachten Sie, dass **Sie** als Betreiber\*in/verantwortliche Person **die Pflicht haben**, ihre Gäste auf das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung **hinzuweisen und** auf die **Einhaltung** dieser Pflicht **hinzuwirken**.
- ✓ **Vorhandensein eines Hygienekonzeptes**, welches Maßnahmen zur Begrenzung der Personenzahl, zur Wahrung des Abstandsgebotes, zur Steuerung der Personenströme, zur Nutzung der sanitären Einrichtungen, zur Reinigung von Oberflächen und Gegenständen sowie zur Lüftung von geschlossenen Räumen vorsieht.
- ✓ **Erhöhung der Hygiene- und Reinigungsmaßnahmen**, welche die aktuellen Empfehlungen der allgemeinen Hygiene berücksichtigen.
- ✓ **Einhaltung des Abstandsgebots** von mindestens **1,5 m** zu anderen Personen, die nicht zum eigenen Haushalt gehören.
- ✓ Die **Zahl der Besucher\*innen**, die sich zur gleichen Zeit in Ihrer Einrichtung aufhalten, **darf die Hälfte der Personenzahl der Einrichtung nicht überschreiten**.
- ✓ **Festlegung der max. Anzahl der Personen**, die sich insgesamt in den Ausstellungsräumen und öffentlichen Gemeinflächen des Museums zur gleichen Zeit aufhalten dürfen. Wir empfehlen sich nach der für Ihr Haus gültigen Brandschutzordnung (Teil A) zu richten.
- ✓ Ein Zutritt zu Ihrer Einrichtung ist nur nach **vorheriger** (telefonischer oder elektronischer) **Terminvereinbarung** zulässig. Ergreifen Sie deshalb Maßnahmen, die die **Zahl der Besucher\*innen und deren Aufenthalt** in der Einrichtung **auch zeitlich begrenzt und steuert**.
- ✓ Erfassen Sie die **Kontaktdaten der Besucher\*innen** und bewahren Sie diese **drei Wochen** auf. Ein entsprechendes Muster finden Sie auf den Seiten des Museumsverbandes Niedersachsen und Bremen e. V. als Download. Alternativ

können Sie auch eine Anwendungssoftware nutzen, mittels der Sie Kontaktdaten sowie Erhebungsdatum und -uhrzeit erfassen. Die Software muss für einen Zeitraum von vier Wochen eine Übermittlung an das zuständige Gesundheitsamt ermöglichen.

- ✓ Im Sinne der **DSGVO** achten Sie darauf, dass nur ein eingeschränkter Kreis des Personals Zugriff auf die ausgefüllten Kontaktformulare hat und diese gegen Einsicht durch unbefugte Dritte geschützt sind. Die Formulare sind bis zu ihrer Vernichtung gegen die Einsicht Unbefugter gut gesichert aufzubewahren. Die Daten sind spätestens vier Wochen nach dem Besuch des Gastes zu vernichten.
- ✓ Ob Sie die **Kontaktdaten der Besucher\*innen** schriftlich oder digital erfassen, gibt die Verordnung nicht vor. Durch die Verwendung datenschutzkonformer Apps, kann jedoch die Arbeit der Gesundheitsämter erleichtert werden.
- ✓ **Ein Besucher darf nur das Museum betreten oder an einer Veranstaltung teilnehmen, wenn er/sie mit der Dokumentation einverstanden ist!**
- ✓ **Veranstaltungen und museumspädagogische Angebote sind derzeit nicht gestattet.** Eine „Privatführung“, bei der ein Haushalt von eine/r Museumsmitarbeiter\*in begleitet wird, ist nicht untersagt.
- ✓ **Schulfahrten und Fahrten** zu außerschulischen Lernorten sind **derzeit nicht gestattet.**
- ✓ **Museumscafés** müssen bis auf Weiteres noch geschlossen bleiben (ausgenommen der Außer-Haus-Verkauf und zum Verzehr außerhalb der jeweiligen Einrichtung).
- ✓ Beim Betrieb des **Museumsshops** achten sie auf die maximal zulässige Personenanzahl auf der Verkaufsfläche. Bis 800 m<sup>2</sup> müssen jedem Besucher\*in 10 m<sup>2</sup> zur Verfügung stehen, für die übersteigende Fläche müssen je Besucher\*in 20 m<sup>2</sup>. Bei Terminshopping ein Besucher auf 40 m<sup>2</sup>.
- ✓ **Information der Gäste** über gut sichtbare Aushänge und regelmäßige Durchsagen zu Abstand- und Hygieneregeln

- ✓ **Verstöße** gegen die §§ 2 bis 10 und 14-16 **stellen Ordnungswidrigkeit** nach § 73 Abs. 1 a Nr. 24 IfSG **dar und werden mit Geldbuße bis zu 25.000 Euro geahndet.**

**Beide Landesverordnungen** zur Bekämpfung der Corona-Pandemie gelten **bis einschließlich 18. April 2021.**